

POLITISCHE GEMEINDE BERLINGEN



*einfach charmant*

---

# **Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Ge- meinde Berlingen (Parkierungsreglement)**

Inkrafttreten: 01.01.2022

Revidiert: 31.03.2025

---

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 1996 zur Übertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und das Führen der Inkassostelle für Parkbussen an die Gemeinde Berlingen, auf § 34, Abs. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Thurgau und § 17, Abs. 4 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Berlingen folgendes Reglement:

### **Art. 1 - Zweck**

Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Politischen Gemeinde Berlingen.

### **Art. 2 - Grundsätzliches**

1. Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung grundsätzlich kostenlos. Es kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.
2. Die Parkierungsdauer wird durch Ticketautomaten, Dauerparkierungskarten, die Berlinger Parkscheibe, Parkingpay und dergleichen registriert und begrenzt.
3. Parkierungskarten für Dauerparkierer können gegen Barzahlung auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
4. Die Zuteilung eines eingezeichneten Parkplatzes ist nicht möglich.

### **Art. 3 - Kompetenzen**

1. Die Bezeichnung der gebührenpflichtigen Parkplätze und die Festlegung der Höhe der Parkgebühren obliegen dem Gemeinderat.
2. Die Herausgabe der Dauerparkierungskarten, die Beschränkung der Anzahl der Parkierungskarten mit Zuteilung der zu benutzenden Parkplätze für Dauerparkierer, die Erteilung von Ausnahme- und Sonderregelungen und dergleichen obliegen dem Gemeinderat.
3. Der Gemeinderat ist berechtigt, Aufgaben zur Bewirtschaftung von Parkierungskarten und der Inkassostelle der Parkbussen an die Gemeindeverwaltung zu delegieren.
4. Der Gemeinderat wählt Parkwächterinnen und/oder Parkwächter. Diese führen die Aufgabe der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Berlingen aus.
5. Der Gemeinderat behandelt begründete, schriftlich eingegangene Einsprachen gegen Parkbussen und entscheidet über deren Erlass oder Bestätigung.

#### **Art. 4 Gebührenpflicht**

1. Das regelmässige Abstellen eines Fahrzeugs auf öffentlichem Grund ausserhalb der eingezeichneten Parkflächen, namentlich auch nachts, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats und ist gebührenpflichtig.
2. Die Gebührenpflicht und die Gebührenansätze für die bewirtschafteten Plätze und für das regelmässige Abstellen eines Fahrzeugs auf öffentlichem Grund ausserhalb der eingezeichneten Parkflächen werden im Anhang zum Reglement geregelt.
3. Die Gebührenpflicht kann vom Gemeinderat für die öffentlichen Strassen und Plätze ausnahmsweise aufgehoben werden. Generelle Ausnahmen werden im Anhang geregelt.

#### **Art. 5 - Verwendung der Einnahmen**

Die Parkierungsgebühren werden in erster Linie zur Kostendeckung für die Überwachung des ruhenden Verkehrs und den Unterhalt der bewirtschafteten Flächen verwendet.

#### **Art. 6 - Übertretungen**

1. Übertretungen werden nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG) geahndet.
2. Einsprachen gegen Parkbussen sind mit Begründung schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

#### **Art. 7 - Erlass und Vollzug**

Der Erlass und Vollzug dieses Reglements obliegen der Gemeinde.

#### **Art. 8 - Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 29. November per 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. Dezember 2008.

8267 Berlingen, 1. Januar 2022  
Revidiert, 31. März 2025

Der Gemeindepräsident



Ueli Oswald

Die Gemeindeschreiberin



Lara Hirsiger

# Anhang zum Parkierungsreglement

## 1. Gebührenpflicht

Parkgebühren werden auf den bewirtschafteten Parkplätzen alte Post, Bahnhofplatz, Gupfen, Stediplatz, Bachstrasse und Gemeindeplatz (nur Sa/So für öffentliches Parkieren geöffnet), sowie für Dauerparkierer auch ausserhalb der bewirtschafteten Flächen erhoben.

## 2. Gebührenansätze Dauerparkierer

Für den Gupfenparkplatz sowie die Parkplätze an der Bachstrasse werden weder Monats- noch Jahresparkkarten ausgestellt.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat über die Rückerstattung von Gebühren.

Auf dem Stediplatz ist das Dauerparkieren in den Monaten Juni, Juli und August nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für lokale Gewerbetreibende eine Ausnahmegewilligung erteilen. Während des restlichen Jahres beträgt die Monatsgebühr für Dauerparkierer CHF 60.--. Monats-Parkkarten für den Stediplatz, welche im Mai ausgestellt werden, sind nur bis am 31. Mai gültig, unabhängig vom ersten Gültigkeitstag.

Ausserhalb der bewirtschafteten Flächen beträgt die Monatsgebühr für Dauerparkierer CHF 60.--.

### Jahresgebühr

Die Jahresgebühr für Dauerparkierer beträgt auf dem Bahnhofplatz sowie ausserhalb der bewirtschafteten Flächen CHF 660.--.

Die Jahresgebühr für Dauerparkierer beträgt auf dem Stediplatz CHF 480.--. Jahres-Parkierungskarten für den Stediplatz sind in den Monaten Juni, Juli und August nicht gültig.

### Dauerparkierungskarten für Mieterinnen und Mieter von Bootsliegendeplätzen

Die Gebühr für Dauerparkierungskarten für Mieterinnen und Mieter von Bootsliegendeplätzen in der Gemeinde Berlingen (ohne festen Wohnsitz bzw. Zweitwohnsitz in Berlingen) beträgt jährlich CHF 300.--. Diese Dauerparkierungskarten sind nur auf dem Bahnhofplatz und nur vom 1. März bis 30. November gültig.

## 3. Gebührenansätze Parkuhr

Der Bahnhofplatz (inkl. Gupfen) und der Stediplatz (Sa-So inkl. Gemeindeplatz) werden mittels zentralen Parkuhren bewirtschaftet.

Dauer der Bewirtschaftung      täglich von 07.00 - 19.00 Uhr

Tarif	1 Stunde	CHF 1.00
	2 Stunden	CHF 2.00
	jede weitere Stunde	CHF 2.00
	bis max.	CHF 16.00 für 24 Stunden (Stedi) CHF 8.00 für 24 Stunden (Bahnhofplatz)

#### 4. Ausnahme- und Sonderregelungen

- In der Zeit vom 1. November bis am 31. März des Folgejahres ist die Zahlungspflicht auf den sonst zahlungspflichtigen Gemeindeparkplätzen von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr aufgehoben.
- An Kundinnen und Kunden der Berlinger Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe wird eine spezielle Parkscheibe abgegeben. Diese berechtigt während max. 60 Minuten, das Fahrzeug gratis zu parkieren. Dazu ist die Karte nach der auf derselben abgedruckten Beschreibung zu verwenden.
- Das Parkieren auf dem Bahnhofplatz ist anlässlich von Veranstaltungen in der Unterseehalle für deren Nutzer gebührenfrei.
- Für Mitglieder der Feuerwehr und des Zivilschutzes Berlingen ist das Parkieren auf dem Bahnhofplatz anlässlich der Teilnahme an Übungen oder beim Einsatz in Ernstfällen gebührenfrei.

#### 5. Änderungen

Änderungen dieses Anhangs zum Parkierungsreglement obliegen dem Gemeinderat.

Dieser Anhang zum Parkierungsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt den Anhang des bisherigen Reglements vom 8. Dezember 2008.

8267 Berlingen, 01. November 2021  
Revidiert, 31. März 2025

Der Gemeindepräsident



Ueli Oswald

Die Gemeindeschreiberin



Lara Hirsiger